



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 38

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. November 2015

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.13 und Add.1)]

70/15. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1544 (2004) vom 19. Mai 2004 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 68 Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum 48. Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 69/23 vom 25. November 2014 vorgelegt wurde¹,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet² sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

¹ A/70/354-S/2015/677.

² Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.



betonend, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 und unter erneuter Betonung der Bedeutung der Wahrung und Festigung des Weltfriedens auf der Grundlage der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Achtung der grundlegenden Menschenrechte sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder von ihrem Entwicklungsstand,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich auf den Zusammenhang, die Unversehrtheit und die Lebensfähigkeit des Gebiets, die Tragfähigkeit der Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 sowie auf die Bemühungen, eine friedliche Regelung im Nahen Osten voranzubringen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über alle Akte der Gewalt, der Einschüchterung und der Provokation, die von israelischen Siedlern gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und palästinensisches Eigentum, darunter Wohnhäuser, Moscheen, Kirchen und Agrarland, begangen werden, unter Verurteilung der von mehreren extremistischen israelischen Siedlern verübten Terrorakte und mit der Forderung nach Rechenschaft für die in dieser Hinsicht begangenen illegalen Handlungen,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des Baus und der Erweiterung von Siedlungen, der Zerstörung von Wohnhäusern, der Vertreibung palästinensischer Einwohner, der Ausgrabungen an religiösen und historischen Stätten und in deren Umgebung, sowie aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern, und mit der Forderung nach deren unverzüglicher Einstellung,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis insbesondere über Spannungen, Provokationen und Aufwiegelung in Bezug auf die heiligen Stätten Jerusalems, einschließlich des Haram al-Sharif, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Seiten, Zurückhaltung zu üben und die Unantastbarkeit der heiligen Stätten zu achten,

erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

allen Staaten und internationalen Organisationen *nahelegend*, auch weiterhin durch eine aktive Politik die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle illegalen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in Bezug auf israelische Siedlungen, zu gewährleisten,

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Güter, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, sowie durch Kontrollpunkte und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

sowie mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die sich aus dieser Politik ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf den Zusammenhang des Gebiets und die ernste sozioökonomische und humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, die im Gazastreifen einer katastrophalen humanitären Krise entspricht, sowie auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Entwicklungen im Hinblick auf die Zugangssituation vor Ort, die auf das jüngste diesbezügliche, von den Vereinten Nationen vermittelte dreiseitige Übereinkommen und die erstmals seit 2007 wiedereinsetzenden Handelsströme von Gaza ins Westjordanland zurückgehen, und mit der Forderung nach der vollständigen Aufhebung der Beschränkungen,

unter Hinweis auf die vor 22 Jahren erfolgte gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁴, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵ zu eigen gemacht und die Parteien in seiner Resolution 1850 (2008) aufgefordert hat, ihre Verpflichtungen aus dem Fahrplan zu erfüllen und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen über eine endgültige Friedensregelung beeinträchtigen könnten,

betonend, dass Israel nach dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁶,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, um den Abschluss eines Friedensvertrags voranzubringen und zu beschleunigen, um durch die Regelung ausnahmslos aller offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen, damit eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts, im Einklang mit der international anerkannten Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung, und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts herbeigeführt und ein umfassender Friede im Nahen Osten verwirklicht wird,

unter erneuter Bekundung ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz nach Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) und vom Quartett in seiner Erklärung vom 23. September 2011 ins Auge gefasst, um die Friedensbemühungen mit Blick auf die Erreichung ihrer erklärten Ziele voranzubringen und zu beschleunigen,

⁴ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

⁵ S/2003/529, Anlage.

⁶ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu den Friedensbemühungen leistet, unter anderem im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts und im Hinblick auf das jüngste dreiseitige Übereinkommen in Bezug auf den Gazastreifen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Ad-hoc-Verbindungsausschuss für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens fortlaufend unternimmt, und feststellend, dass die Geberländer bei seinem jüngsten Treffen am 30. September 2015 am Amtssitz der Vereinten Nationen bekräftigten, dass in dieser kritischen Zeit nach wie vor stärkere Unterstützung durch die Geber benötigt wird, um dem gewaltigen Bedarf des Gazastreifens im humanitären Bereich und auf dem Gebiet des Wiederaufbaus und der Sanierung dringend Rechnung zu tragen und die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung Palästinas zu fördern,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die palästinensische Regierung mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre Institutionen und ihre Infrastruktur zu reformieren, auszubauen und zu stärken, betonend, dass palästinensische Institutionen und Infrastrukturen trotz der durch die andauernde israelische Besetzung bedingten Hindernisse erhalten und weiter ausgebaut werden müssen, und in dieser Hinsicht mit Lob für die laufenden Anstrengungen zum Ausbau der Institutionen eines unabhängigen palästinensischen Staates, unter anderem durch die Durchführung des palästinensischen Nationalen Entwicklungsplans für Regierungsführung, Wirtschaft, soziale Entwicklung und Infrastruktur (2014-2016) mit dem Nationalen Strategierahmen für Entwicklungspolitik und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone C, sowie für die erheblichen Fortschritte, die von internationalen Institutionen, namentlich von der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, den Vereinten Nationen und dem Ad-hoc-Verbindungsausschuss, durch ihre positiven Bewertungen des Stands der Bereitschaft für die Staatlichkeit bestätigt wurden, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Instabilität und der Finanzkrise, denen sich die palästinensische Regierung gegenwärtig gegenüber sieht,

sowie in Anerkennung des positiven Beitrags des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, dessen Ziel unter anderem darin besteht, die Entwicklungsunterstützung und -hilfe für das palästinensische Volk zu erhöhen und die institutionellen Kapazitäten im Einklang mit den palästinensischen nationalen Prioritäten zu stärken,

unter Begrüßung der Abhaltung der Internationalen Konferenz von Kairo über Palästina: Wiederaufbau Gazas am 12. Oktober 2014 und mit der nachdrücklichen Aufforderung, die zugesagten Mittel für die schnellere Bereitstellung humanitärer Hilfe und für den Wiederaufbauprozess rasch und vollständig auszus zahlen,

sowie unter Begrüßung der im Februar 2013 in Tokio und im März 2014 in Jakarta abgehaltenen Ministertreffen der Konferenz über Zusammenarbeit zwischen den ostasiatischen Ländern zugunsten der palästinensischen Entwicklung als Forum für die Mobilisierung von politischer Hilfe und Wirtschaftshilfe, unter anderem durch die Weitergabe von Fachwissen und Erkenntnissen, zur Unterstützung der palästinensischen Entwicklung,

in Anerkennung der anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritte im palästinensischen Sicherheitssektor, Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

sowie in dem Bewusstsein, dass sich die Spannungen, die Instabilität und die Gewalt durch Sicherheitsmaßnahmen allein nicht ausräumen lassen, und mit der Forderung nach uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich des Schutzes des Lebens der Zivilbevölkerung, sowie danach, die menschliche Sicherheit zu fördern, die Situation zu

deeskalieren, Zurückhaltung zu üben, unter anderem in Bezug auf provozierende Handlungen und Worte, und ein stabiles Umfeld zu schaffen, das dem Streben nach Frieden förderlich ist,

ernsthaft besorgt über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, darunter die Eskalation der Gewalt und jede übermäßige Gewaltanwendung, die zu einer großen Zahl von Toten und Verletzten geführt haben, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, der Bau und die Erweiterung von Siedlungen und der Mauer, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen weiterer palästinensischer Zivilpersonen, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt, des Vandalismus und der Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums, einschließlich religiöser Stätten, sowie von Infrastruktur, darunter auch die Zerstörung von Wohnhäusern, namentlich wenn dies als Mittel zur kollektiven Bestrafung durchgeführt wird, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen, insbesondere unter der Volksgruppe der Beduinen, und die sich daraus ergebende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

unter Missbilligung des Konflikts vom Juli und August 2014 im Gazastreifen und seiner Umgebung, die Opfer unter der Zivilbevölkerung beklagend, darunter Tausende palästinensischer Zivilpersonen, darunter Kinder, Frauen und ältere Menschen, die getötet und verletzt wurden, und unter Missbilligung der weit verbreiteten Zerstörung Tausender Wohnhäuser und ziviler Infrastruktur, darunter Schulen, Krankenhäuser, Wasser-, Sanitär- und Stromversorgungsnetze, wirtschaftliche, industrielle und landwirtschaftliche Eigentumswerte, öffentliche Institutionen, religiöse Stätten und Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie der Binnenvertreibung Hunderttausender Zivilpersonen und aller diesbezüglichen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht und den Erkenntnissen der unabhängigen Untersuchungskommission nach Resolution S-21/1 des Menschenrechtsrats⁷ und unter Betonung der Notwendigkeit, Rechenschaftspflicht für alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten, um Straflosigkeit zu beenden, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken, Zivilpersonen zu schützen und den Frieden zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die nach wie vor katastrophale humanitäre Lage und verheerenden sozioökonomischen Verhältnisse im Gazastreifen infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der anhaltenden negativen Auswirkungen der Militäroperationen im Gazastreifen im Juli und August 2014, im November 2012 und zwischen Dezember 2008 und Januar 2009, insbesondere infolge der weit verbreiteten Zerstörungen und Traumatisierung und der Verzögerungen beim Wiederaufbau und bei der Sanierung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2014⁸,

betonend, dass die Parteien Ruhe bewahren und Zurückhaltung üben müssen, indem sie unter anderem die unter der Schirmherrschaft Ägyptens erzielte Waffenruhevereinbarung vom 26. August 2014 festigen, um die Verschlechterung der Situation abzuwenden,

⁷ A/HRC/29/52.

⁸ S/PRST/2014/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013–31. Juli 2014* (S/INF/69).

erneut erklärend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

betonend, dass die Situation im Gazastreifen untragbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer grundlegenden Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen, unter anderem durch die anhaltende und regelmäßige Öffnung von Grenzübergangsstellen, führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die weitere Errichtung Hunderter Kontrollpunkte und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den palästinensischen Bevölkerungszentren und deren Umgebung durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

in ernsthafter Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter auch Kinder, unter harten Bedingungen von Israel gefangen und in Haft gehalten werden, sowie über alle in diesem Zusammenhang stattfindenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten, einschließlich des Abfeuerns von Raketen, verurteilend,

betonend, dass im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den daraus erwachsenden Pflichten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet zu gewährleisten,

sowie betonend, dass das Recht, sich friedlich zu versammeln, geachtet werden muss,

unter Begrüßung der Bildung der palästinensischen Regierung des nationalen Konsenses unter der Führung von Präsident Mahmoud Abbas, im Einklang mit den von der Palästinensischen Befreiungsorganisation eingegangenen Verpflichtungen und den Grundsätzen des Quartetts, und unter Betonung der Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Einheit des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

bekräftigend, dass die palästinensische Regierung des nationalen Konsenses dabei unterstützt werden muss, die volle Regierungsverantwortung in der Westbank wie im Gazastreifen in allen Bereichen sowie durch ihre Präsenz an den Grenzübergangsstellen in Gaza zu übernehmen,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Erklärung des Quartetts vom 30. September 2015, und dass abgestimmte Initiativen zur Unterstützung der Parteien beim Aufbau eines Klimas des Friedens stattfinden, um den Parteien dabei behilflich zu sein, die Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung, durch die die Besetzung, die 1967 begann, beendet und die Unabhängigkeit eines mit Israel und seinen anderen Nachbarn Seite an Seite in Frieden und Sicherheit lebenden demokratischen und lebensfähigen Staates Palästina mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet erreicht wird, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁹,

sowie Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der unter anderem beschlossen wurde, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs¹⁰,

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts am 1. April 2014,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

unter Hinweis auf die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen¹¹,

betonend, wie dringlich es ist, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung die 1967 begann, herbeizuführen,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und betont in dieser Hinsicht, wie dringend es ist, die Aussichten auf eine Verwirklichung der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina zu erhalten, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

2. *fordert* die Parteien *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, unter anderem auf dem Verhandlungsweg, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zum Abschluss einer endgültigen Friedensregelung zu gelangen;

3. *fordert nachdrücklich* zu erneuerten internationalen Anstrengungen zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁶, des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵ sowie der zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen *auf*;

4. *betont*, dass die Verhandlungen auf der Grundlage klarer Parameter und eines festen Zeitrahmens mit dem Ziel, die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung zu beschleunigen, wiederaufgenommen werden müssen, und legt in dieser Hinsicht den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und den Vereinten Nationen als Mitgliedern des Quartetts und der Liga

⁹ A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

¹⁰ A/67/738.

¹¹ A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161.

der arabischen Staaten und allen anderen beteiligten Staaten nahe, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen;

5. *befürwortet* fortgesetzte ernsthafte Anstrengungen auf regionaler und internationaler Ebene zur Weiterverfolgung und Förderung der Arabischen Friedensinitiative, namentlich durch den im März 2007 auf dem Gipfeltreffen von Riad gebildeten Ministerausschuss;

6. *fordert* in diesem Zusammenhang die rasche Einberufung einer internationalen Konferenz nach Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung voranzubringen und zu beschleunigen;

7. *fordert* beide Parteien *auf*, auf der Grundlage des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen verantwortungsbewusst zu handeln und sich insbesondere an den Fahrplan zu halten, ungeachtet der Frage der Gegenseitigkeit, um die notwendigen Voraussetzungen für ein Vorankommen der Friedensbemühungen zu schaffen;

8. *fordert* die Parteien selbst *auf*, mit Unterstützung des Quartetts und der anderen interessierten Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten, alle seit dem 28. September 2000 vor Ort ergriffenen einseitigen und rechtswidrigen Maßnahmen rückgängig zu machen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um günstige Voraussetzungen für den Erfolg der Friedensverhandlungen zu fördern, und Handlungen zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder Fragen betreffend den endgültigen Status präjudizieren;

9. *fordert* die Parteien *auf*, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen, Aufstachelung und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Gebieten, einschließlich in Ost-Jerusalem, und fordert, dass der historische Status quo an den heiligen Stätten Jerusalems, einschließlich des Haram al-Sharif, in Wort und Tat geachtet wird und sofort ernsthafte Anstrengungen zum Abbau der Spannungen unternommen werden;

10. *unterstreicht*, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage vor Ort zu verbessern, die Stabilität zu fördern, Vertrauen aufzubauen und den Friedensprozess voranzubringen, indem sie unter anderem jegliche Siedlungstätigkeit und jede Zerstörung von Wohnhäusern einstellen, gegen von Siedlern ausgehende Gewalt vorgehen und die Rechenschaftspflicht gewährleisten, weiter Gefangene freilassen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen beenden;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit des Abbaus von Kontrollpunkten und anderen Hindernissen für die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren;

12. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

13. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

14. *weist erneut darauf hin*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die dauerhafte Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbe Zwecke und für alle notwendigen Baumaterialien ermöglicht werden muss,

und betont, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau zu fördern und gegen die bestürzend hohe Arbeitslosenquote, namentlich bei Jugendlichen, vorzugehen, so auch durch die Durchführung der von den Vereinten Nationen gelenkten Projekte und Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus, die allesamt für die Milderung der katastrophalen humanitären Situation, einschließlich der Auswirkungen der Vertreibung von Zivilpersonen in großer Zahl im Juli und August 2014, die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Förderung der Erholung der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind;

15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets namentlich durch die Beschlagnahme und De-facto-Annexion von Land zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden, mit dem Ziel, unverzüglich die Beendigung der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen;

16. *verlangt* *abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Israel sich umgehend an seine nach dem Fahrplan bestehende Verpflichtung zu halten hat, jegliche Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und die seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen;

18. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;

19. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004² und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

20. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

21. *fordert*

a) den Abzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;

b) die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

22. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die palästinensische Regierung zu beschleunigen, um die ernste und im Gaza-

streifen katastrophale humanitäre Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, abmildern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Ausbau und die Stärkung der palästinensischen Institutionen sowie die in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit unternommenen Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

64. Plenarsitzung
24. November 2015